

3 Ns - 802 Js 35646/13



Beschluss

In der Strafsache

gegen

Jörg Bergstedt,
geboren am 02.07.1964,
wohnhaft Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen,
ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen Erschleichen von Leistungen

hat das Landgericht Gießen, 3. kleine Strafkammer, auf den Antrag des Angeklagten vom 05.03.2015 und aufgrund der Selbstanzeige des Vorsitzenden Richters vom 22.06.2015 am 28.07.2015 durch Richter am Landgericht Dr. Dr. Ham beschlossen:

Es liegt kein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Vorsitzenden Richters Dr. Nink zu rechtfertigen.

Gründe

Das von dem Angeklagten in der Hauptverhandlung vom 05.03.2015 verlesene und mit „Befangenheit“ überschriebene Schriftstück ist als Antrag nach § 24 Abs. 3 StPO auszulegen, den Vorsitzenden Richter Dr. Nink wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

Das Ablehnungsgesuch ist zulässig, aber unbegründet. Vom Standpunkt des Angeklagten aus liegt kein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen, § 24 Abs. 2 StPO. Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters ist gerechtfertigt, wenn der Beschuldigte bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, dass der Richter ihm gegenüber eine innere Haltung einnehmen werde, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann. Es müssen danach Gründe vorliegen, die jedem unbeteiligten Dritten einleuchten (Meyer-Goßner, StPO, 55. Aufl., § 24, Rn. 8 m. w. N.). Die Mitwirkung des Richters an Vorentscheidungen ist i. d. R. kein

Ablehnungsgrund. Dies gilt insbesondere auch bei Mitwirkung an der Verurteilung des Ablehnenden in einer früheren Sache (Meyer-Goßner, a. a. O., Rn. 12 f.) und auch für die Ablehnung von Beweisanträgen nach § 244 Abs. 6 StPO (Meyer-Goßner, a. a. O., Rn. 14).

Nach den oben dargelegten Grundsätzen ergibt sich ein Grund zur Besorgnis der Befangenheit nicht daraus, dass der Vorsitzende Richter bereits in vorangegangenen Verfahren an der Verurteilung des Angeklagten beteiligt war und in dem vorangegangenen Verfahren zu Az. 8 Ns 501 Js 15915/06 Beweisanträge des Angeklagten abgelehnt hat. Gleiches gilt im Hinblick auf die unterschiedliche Bestrafung des Angeklagten und seiner Mittäter in dem Verfahren zu Az. 8 Ns 501 Js 15915/06. Da die Schuld des Täters Grundlage für die Zumessung der Strafe ist, § 46 Abs. 1 StGB, und bei der Zumessung das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, individuell für jeden (Mit-)Täter gesondert abwägt, kann aus dem bloßen Umstand der unterschiedlichen Bestrafung des Angeklagten und seiner Mittäter kein Grund hergeleitet werden, eine Besorgnis der Befangenheit gegen den Vorsitzenden Richter zu begründen.

Ein Grund zur Besorgnis der Befangenheit ergibt sich auch nicht aus der vom Angeklagten geäußerten Ansicht, der Vorsitzende Richter habe in dem Verfahren zu Az. 8 Ns 501 Js 15915/06 die politische Gesinnung des Angeklagten zum Anlass für eine Strafverschärfung genommen. Soweit der Angeklagte hierzu S. 23 f. des in diesem Verfahren ergangenen Urteils zitiert, wird deutlich, dass dem Angeklagten nicht seine politische Gesinnung strafscharfend angelastet wurde, sondern der Umstand, dass die übrigen mit der Tat verfolgten Ziele hinter dem Motiv eines allgemeinen Angriffs auf die staatlichen Institutionen zurücktraten. Die Strafschärfung beruht damit auf einer aus der Tat sprechenden Einzeltatgesinnung, § 46 Abs. 2 StGB, und nicht auf der allgemein-politischen Gesinnung des Angeklagten.

Im Übrigen benennt der Angeklagte keine konkreten Tatsachen, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen könnten. Dies gilt insbesondere auch für den Vorwurf, der Vorsitzende Richter sei an dem Versuch beteiligt gewesen, ihn mit ausgedachten Straftaten hinter Gitter zu bringen. Auch insoweit fehlt es an einem konkreten Sachvortrag, auf den der Angeklagte die Besorgnis der Befangenheit stützt.

Ein Grund zur Besorgnis der Befangenheit ergibt sich auch nicht aus der Selbstanzeige des Vorsitzenden Richters gemäß § 30 StPO vom 22.06.2015. Die persönlichen Verhältnisse des Richters berechtigen nur dann zur Ablehnung, wenn zwischen ihnen und der Strafsache ein besonderer Zusammenhang besteht. Deshalb stellen insbesondere die Weltanschauung und die politischen Ansichten des Richters regelmäßig keinen Ablehnungsgrund dar (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 57. Aufl., § 24, Rn. 9 m. w. N.). Dementsprechend lassen auch die allgemein-politischen Ausführungen des Vorsitzenden Richters zum Kampf des Angeklagten gegen die Gentechnik keine Befangenheit des Vorsitzenden Richters besorgen, zumal die Fragen

der Gentechnik im vorliegenden Verfahren keine Rolle spielen. Auch die rechtlichen Ausführungen des Vorsitzenden Richters zur Auslegung des § 265a StGB stellen keinen Grund zur Besorgnis der Befangenheit dar. Dies sieht auch der Angeklagte so, der in seiner Stellungnahme vom 04.07.2015 dem Vorsitzenden Richter aus rechtlicher und politischer Sicht ausdrücklich beipflichtet.

Ein Grund zur Besorgnis der Befangenheit ergibt sich auch nicht daraus, dass der Vorsitzende Richter mit Schreiben vom 23.06.2015 den Befangenheitsantrag des Angeklagten vom 05.03.2015 dem Präsidenten des Landgerichts überreicht und zugleich den Präsidenten des Landgerichts als den Dienstaufsichtsführenden zur Entscheidung über einen Strafantrag nach §§ 194, 77 Abs. 1, 77b Abs. 1, Abs. 3 StGB oder eine Anzeige von Officialdelikten in Kenntnis gesetzt hat. Stellt ein Richter nach einer von einer Partei oder einem Angeklagten gegen ihn gerichteten Beleidigung oder Verleumdung Strafantrag bzw. bittet er seinen Dienstherrn um Stellung eines Strafantrages, so begründet auch dies keine Besorgnis der Befangenheit (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 30. Aufl., § 42, Rn. 29; Knoche, MDR 2000, 371, 374 m. w. N.). Andernfalls hätte es eine Partei oder ein Angeklagter selbst in der Hand, durch gezielte Angriffe auf bestimmte Richter die Besetzung des Gerichts zu manipulieren oder sich im Extremfall sogar jedem Richter zu entziehen. Die Stellung eines Strafantrages kann deshalb per se nicht die Besorgnis der Befangenheit begründen, da es sich sonst jeder Richter zur Vermeidung eines begründeten Ablehnungsgesuchs gefallen lassen müsste, sanktionslos zum Objekt persönlicher Schmähungen einer Partei oder eines Angeklagten zu werden (vgl. Knoche, a. a. O.). Dementsprechend erklärt auch der Angeklagte im vorliegenden Verfahren in seiner Stellungnahme vom 04.07.2015 ausdrücklich, er halte den Vorsitzenden Richter in persönlicher Hinsicht für „eher unbefangener“ als seine Kollegen, da der Vorsitzende Richter seine persönlichen Beweggründe selbst offen anspreche, „dass es in dem vorliegenden Verfahren um mehr gehe als die Überprüfung eines Verhaltens an (ja dafür gar nicht vorgesehenen Gesetzen)“.

Ein Grund zur Besorgnis der Befangenheit ergibt sich schließlich auch nicht aus der Stellungnahme des Angeklagten vom 04.07.2015, in der sich der Angeklagte im Übrigen lediglich zu politischen und rechtlichen Fragen äußert.

Dr. Dr. Ham
Richter am Landgericht

Ausgefertigt am 29.07.2015

Kern, Justizhauptsekretärin
Landgericht Gießen

